

vermerkt sind. Auch für den behinderungsbedingten Umbau eines Kraftfahrzeuges kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn er technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Kosten für eine behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattung werden **ohne** Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in voller Höhe bezuschusst.

Wenn notwendig, übernimmt das Integrationsamt auch die Kosten für den Erwerb des Führerscheins. Voraussetzung ist, dass diese Kosten angemessen sind. Für die Höhe des Zuschusses ist das anrechenbare Einkommen maßgebend. Die Führerscheinkosten werden in dieser Höhe übernommen:

Einkommen bis 1.025 Euro: 100%
Einkommen bis 1.410 Euro: 66 %
Einkommen bis 1.920 Euro: 33 %

Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, technische Überprüfungen und Eintragungen im Führerschein werden ohne Eigenbeteiligung vollständig finanziert.

INDIVIDUELLE HILFE

Wenn eine Kfz-Hilfe gewährt wird, ist maßgebend, dass sie auf die individuelle, auf die persönliche Lebenssituation bezogen ist. Anstelle einer Kfz-Hilfe kann das Integrationsamt auch die Kosten von Beförderungsdiensten übernehmen, wenn selbst kein Fahrzeug genutzt werden kann oder kein Fahrer zur Verfügung steht.

Wichtig: Stellen Sie den Antrag bitte **vor** Vertragsabschluss bzw. **vor** der Anmeldung zur Fahrschule.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Kfz-Hilfe haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

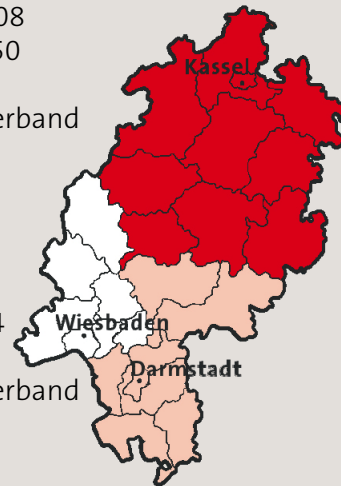
Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Bildtel. 0561 5214908
Fax 0561 1004 - 2650

Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Steubenplatz 16,
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach, Jörg Daniel
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Juli 2010
Internet	www.lww-hessen.de

04 / DER WEG ZUM ARBEITSPLATZ - KRAFTFAHRZEUGHILFE

*Eine Information für schwerbehinderte
Menschen und deren Arbeitgeber*

INTEGRATIONSAMT
Landeswohlfahrtsverband Hessen

KRAFTFAHRZEUGHILFE - FÜR WEN?

Schwerbehinderte Menschen können bei der Anschaffung eines Kraftfahrzeugs einen Zuschuss erhalten.

Das gilt auch für Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) zwischen 30 und 50 nachweisen können und von der Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind.

Grundlage ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX): Es soll schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen die Teilnahme am Arbeitsleben erleichtern bzw. ermöglichen. Das Gesetz sieht dafür „Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes“ vor. Die näheren Einzelheiten werden in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) geregelt. (Hier informieren wir Sie über Möglichkeiten, wie Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen können.)

VORRANG DER REHABILITATIONSTRÄGER

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind vorrangig die Rehabilitationsträger, wie beispielsweise gesetzliche Unfallversicherungen, gesetzliche Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit und die Kriegsopferfürsorge zuständig. Das Integrationsamt kann eine Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) nach den Vorschriften des SGB IX nur

dann gewähren, wenn die Rehabilitationsträger diese Hilfe nicht bewilligen, insbesondere für Selbstständige und Beamte. Die Entscheidungen über die Gewährung einer Kfz-Hilfe werden immer im Einzelfall getroffen. Wir empfehlen deshalb, sich bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt in Kassel, Darmstadt oder Wiesbaden beraten zu lassen, bevor Sie den Antrag stellen.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Kfz-Hilfe ist, dass der Arbeits- oder Ausbildungsplatz wegen Art und Schwere der Behinderung weder zu Fuß noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise erreichbar ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte außergewöhnlich gehbehindert ist. (Merkzeichen „aG“).

WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Ob eine Kfz-Hilfe gewährt werden kann, ist auch abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen. Maßgebend sind das Nettoeinkommen und die Familienverhältnisse. Andere Einkünfte und die der Familienangehörigen sowie eventuell vorhandenes Vermögen bleiben unberücksichtigt. Vom Nettoeinkommen kann zunächst für jedes unterhaltene Familienmitglied ein Freibetrag in Höhe von zur Zeit 310 Euro abgesetzt werden.

Beispiel: Herr Müller ist verheiratet und hat ein Kind, Nettoeinkommen 1.700 Euro, Familienfreibetrag 620 Euro. Das anrechenbare Einkommen beträgt 1.080 Euro.

WELCHE HILFEN WERDEN GEWÄHRT?

Für den Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens wird ein Zuschuss gewährt. Bei Gebrauchtwagen muss der aktuelle Verkehrswert noch mindestens 50 % des ursprünglichen Neuwagenpreises betragen.

Für die Ermittlung des Zuschusses wird der Anschaffungspreis des Fahrzeuges, höchstens jedoch 9.500 Euro, zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Anschaffungskosten können nicht gefördert werden.

Der Höchstbetrag kann nur angehoben werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung ein aufwändigeres Fahrzeug erforderlich ist (z. B. für Rollstuhlfahrer). Wenn ein Altfahrzeug vorhanden ist, muss der Verkehrswert vom Höchstbetrag abgezogen werden.

Beispiel: Herr Müller kauft ein Auto zum Preis von 18.000 Euro. Sein bisheriger Wagen hat einen Verkehrswert von 2.000 Euro. Der zuschussfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Höchstbetrag	9.500 Euro
Verkehrswert Altfahrzeug ./.	2.000 Euro
Zuschussfähiger Betrag	7.500 Euro

Herr Müller hat ein anrechenbares Einkommen von 1.080 Euro und erhält somit einen Zuschuss von 6.600 Euro (88 % von 7.500 Euro).

Die Höhe des in Frage kommenden Zuschusses können Sie - in vereinfachter Form - anhand der folgenden Tabelle selbst ermitteln:

anrechenbares Einkommen (Euro)	Zuschuss (%)
bis 1.025	100
bis 1.150	88
bis 1.280	76
bis 1.410	64
bis 1.535	52
bis 1.665	40
bis 1.790	28
bis 1.920	16
über 1.920	-

Nach frühestens fünf Jahren kann erneut eine Kfz-Hilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die weitere Nutzung des Altfahrzeuges unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Fahrzeug nicht mehr den behinderungsbedingten Anforderungen entspricht, wenn es wegen eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist oder eine Reparatur zu aufwändig wäre. Für Leasingfahrzeuge kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, wenn der Leasingvertrag für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre abgeschlossen wurde.

Für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung, vor allem automatische Getriebe, Lenkhilfen und andere spezielle Bedienelemente, können Sie beim Integrationsamt einen weiteren Zuschuss beantragen. Zuschüsse können für die Beschaffung, den Einbau, die TÜV-Abnahme und die Reparatur dieser Geräte bewilligt werden. Daß eine solche Zusatzausstattung notwendig ist, kann durch die Bescheinigung eines Facharztes oder den Führerschein belegt werden, wenn darin besondere Auflagen und Beschränkungen